

Begründung zur Beschlussvorlage 228-(V.)2012

Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen auf der Masche, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung)

Die derzeit bestehende Gebührenordnung aus dem Jahre 1990 entspricht nicht mehr den Anforderungen an das KAG. Der § 2 Abs. 1 KAG LSA legt die Mindestbestandteile einer kommunalen Abgabensatzung fest, nämlich Kreis der Abgabenschuldner, Abgabebegründende Tatbestände, Maßstab und Satz der Abgabe, Entstehung und Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld.

Aufgrund der steigenden Stromkosten macht es sich erforderlich, von den Wochenmarkthändlern eine Stromkostenpauschale zu erheben. Die Standgebühren pro lfd. Meter erhöhen sich nicht. Sie sind seit 1990 gleich.

Bis zum Jahr 2011 wurde das Altstadtfest in Kooperation mit dem Verein „Initiative HaldensLeben-dig e.V.“ organisiert. Die kulturelle Ausgestaltung des Festes oblag der Verwaltung der Stadt Haldensleben. Die Standplatzvergabe an kommerzielle Standbetreiber und alle damit in Zusammenhang stehenden finanziellen Vorgänge erfolgte bisher in Verantwortung des Vereins „Initiative HaldensLeben-dig“. Auf Grund struktureller Veränderungen wird die Standplatzvergabe ab dem Jahr 2012 in alleiniger Verantwortung der Stadt Haldensleben organisiert, daher sind die Grundlagen für die Erhebung von Standplatzgebühren durch Aufnahme von Tatbeständen in die Gebührenordnung zu schaffen.

Dies trifft ebenfalls für die Gewerbeausstellung HUPE und den Jacobi-Ostermarkt zu.

Für alle anderen, durch die Stadt veranstalteten Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste waren ebenfalls Gebührentatbestände zu schaffen.